Wissen schützt.

Verkehrssicherheit
Vom Feld auf die Straße



PROVINZIAL

Verkehrssicherheit.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Fokus.

Jeder, der ein land- oder forstwirtschaftliches Fahrzeug fährt, sollte die Gefahren und Risiken kennen, die von dieser Maschine ausgehen können.

Dennoch kommt es jedes Jahr zu folgenschweren Unfällen. Überlängen und -breiten werden falsch eingeschätzt und häufig fehlt die nötige Kennzeichnung an den landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

Diese Broschüre informiert über typische Unfallrisiken und stellt die häufigsten Verstöße sowie ihre Folgen verständlich dar. Themen wie Bußgelder, Geldstrafen, Punkte im Fahreignungsregister und Fahrverbote werden übersichtlich aufbereitet. Ergänzend erhalten Sie aktuelle Hinweise zum EU-Führerscheinrecht sowie zu den seit dem 01.01.1999 gültigen Regelungen für die Fahrerlaubnisse der Klassen L und T.

Wir möchten Sie für die Risiken im Straßenverkehr sensibilisieren und dazu beitragen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Ihre Sicherheit liegt uns am Herzen.

Nutzen Sie diesen Leitfaden als praktische Unterstützung. Bitte beachten Sie: Für die Angaben in dieser Broschüre übernehmen wir keine Gewähr.

Safety first – Beispiele



© Foto: Martin Vaupel

Beleuchtung und Warntafeln müssen sein! Die Warntafeln machen nicht nur das Fahrzeug kenntlich, sie warnen auch vor verkehrsgefährdenden Fahrzeugteilen (hier überstehende Zinken).



© Foto: Martin Vaupel

Richtig so! Ab einer Höhe von 2 m ist der Frontlader nicht verkehrsgefährdend. Wer den Lader unten fährt muss scharfe Kanten und Zinken absichern und den Lader samt Arbeitswerkzeugen mit Warntafeln aufwendig kenntlichmachen.



© Foto: Martin Vaupel

Immer sauber halten! Gerade beim Kalkstreuen oder Güllefahren kann die Beleuchtung schnell verschmutzen. Wenn es erforderlich ist, muss die Beleuchtung mehrmals am Tag gereinigt werden.

Umtauschfristen für den Führerschein ab dem 01.01.1999.



© Bundesdruckerei GmbH

EU-Führerschein (ab dem 01.01.1999)	
Ausstellungsjahr	**Bis wann der Führerschein umgetauscht sein muss**
1999 – 2001	19.01.2026
2002 – 2004	19.01.2027
2005 – 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 – 18.01.2013	19.01.2033

Quelle: ADAC

Führerscheine, die nach dem 18.01.2013 ausgestellt wurden, sind nur noch 15 Jahre gültig. Das Ausstellungsdatum Ihres Führerscheins finden Sie unter Punkt 4a, das Ablaufdatum unter Punkt 4b. Das Umschreiben des Führerscheins kostet ca. 25 Euro. Sie benötigen zusätzlich ein biometrisches Passfoto.

Hinweis: Bis zum 19.01.2025 mussten die alten Führerscheine (graue und rosa „Lappen“) umgetauscht worden sein. Ausnahme: Fahrerlaubnisinhaber mit Geburtsjahr vor 1953 haben noch Zeit bis zum 19.01.2033.

Tipp: Papierführerschein sofort umtauschen. Landwirte und andere Berechtigte sollten dann den T-Führerschein mit beantragen.

Fahrerlaubnis Klasse L und T.

Unter land- oder forstwirtschaftliche Zwecke im Rahmen der Fahrerlaubnis der Klassen L und T fallen:

1. Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege
2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege
3. Landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten
4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung
5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen
6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden
7. Winterdienst

§ 6 Abs. 5 Fahrerlaubnisverordnung

Hinweis: Die Kennzeichenfarbe der Fahrzeuge hat keinen Einfluss auf den Führerschein. Die Fahrten können auch gewerblich sein. Ausschlaggebend ist die Einhaltung der sieben Zwecke. Transporte von zum Beispiel Silomais vom Acker zur „gewerblichen“ Biogasanlage oder Gärreste zum Acker zurück, sind mit L und T möglich.

Fahrerlaubnis Klasse L.

Klasse L

Klasse

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen (zum Beispiel Mähdrescher, Bagger), Stapler

Mindestalter für Erwerb: 16 Jahre

Hinweis: Die Führerscheinklasse B (Autoführerschein) enthält die Klasse L.

Berechtigung

Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, **wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h – gilt auch für zugelassene Anhänger – geführt werden,** sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern

Ergänzende Hinweise

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen dürfen mit der Klasse L nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden (siehe Seite 5).

Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen wie Bagger, Lader und Flurförderfahrzeuge (Stapler) können immer mit der Klasse L, auch im kommunalen oder gewerblichen Bereich, zum Beispiel auf Baustellen, gefahren werden.

Fahrerlaubnis Klasse T.

Klasse T

Klasse

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft (zum Beispiel Mähdrescher, Häcksler)

Mindestalter für Erwerb: 16 Jahre,
mit Beschränkung auf 40 km/h bis 18 Jahre

Berechtigung

Zugmaschinen, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern).

Mit eingeschlossen:
Berechtigung der Klasse **L** und Klasse **AM**

(AM = zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer bbH von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren [...])

Ergänzende Hinweise

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen dürfen mit der Klasse T nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden (siehe Seite 5).

Die Erweiterung der Erlaubnis bis 60-km/h-Zugmaschinen gilt automatisch ab 18 Jahre.

Wissenswertes zum Tatbestandskatalog.

Wofür bekommen Sie Punkte?

Verwarnung: Geringfügige Verstöße gegen die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können mit 5 Euro bis 55 Euro verwarnt werden. Eine Eintragung in die „Verkehrssünderkartei“ erfolgt nicht.

Bußgeld: Bei gröberen Verstößen wird kein Verwarnungsgeld, sondern ein Bußgeld von mindestens 60 Euro bis 1.500 Euro (zum Beispiel Alkohol und Drogen) und mehr zuzüglich Gebühren erhoben. Außerdem werden 1 bis 3 Punkte in der „Flensburger Verkehrssünderkartei“ eingetragen. Gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden.

Fahrverbot: Bei erheblichen Verstößen ist neben Bußgeld und Punkten ein Fahrverbot von ein bis drei Monaten vorgesehen. Während dieser Zeit wird der Führerschein amtlich verwahrt und es darf kein Kraftfahrzeug (auch kein Mofa) gefahren werden. Der Führerschein wird nach Ablauf der Frist ohne besonderen Antrag oder Fahrprüfung wieder ausgehändigt.

Führerscheinentzug: Gravierende Verstöße gegen das Strafgesetzbuch (StGB) werden mit Führerscheinentzug von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet (zum Beispiel Trunkenheitsfahrten, Verkehrsunfallflucht). Nach Ablauf des Führerscheinentzugs muss ein neuer Führerschein beantragt werden. In vielen Fällen wird eine „medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)“ angeordnet.

Schlüsselzahlen Führerschein (zum Beispiel)	
01.01	Brille erforderlich
02	Hör- / Kommunikationshilfe erforderlich
79.02	nur drei- oder vierrädrige Fahrzeuge der Klasse AM
79.03	nur dreirädrige Fahrzeuge
79.06	Anhänger über 3.500 kg zG
96	Gespanne bis 4.250 kg zG
172	Busse ohne Fahrgäste
181	**Klasse T, nur gültig für Kfz der Klasse S bzw. AM** (Das heißt, ein Führerschein mit der Schl.-Nr. 181 enthält keinen T-Führerschein)

(Mehr Informationen zu allen Schlüsselzahlen finden Sie mit Hilfe des entsprechenden Suchbegriffs im Internet.)



Hinweis

Schlüsselzahl 174

Führerscheininhaber mit den alten Klassen 5, 4, 3 oder 1 haben bei der Umschreibung hinter der Klasse L die Schlüsselzahl 174 eingetragen. Eine land- oder forstwirtschaftliche Zweckbindung gibt es damit nicht, da es diese zum Zeitpunkt des alten Führerscheinerwerbs noch nicht gab. Damit können sie Zugmaschinen mit einer bbH von 40 km/h fahren, auch mit einachsigen Anhängern. Werden Zwei- oder Mehrachsige Anhänger oder zwei Anhänger hinter der Zugmaschine gefahren, darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.

Das Fahreignungsregister seit dem 1. Mai 2014.

Punkteauflistung	
1 – 3 Punkte	ohne Auswirkungen
4 – 5 Punkte	schriftliche Ermahnung
6 – 7 Punkte	schriftliche Verwarnung
8 Punkte	Entzug der Fahrerlaubnis

Quelle: © Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Der Führerschein kann frühestens nach sechs Monaten neu beantragt werden, hierfür ist in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung erforderlich.

Punkteabbau

Durch den freiwilligen Besuch eines Fahreignungsseminars bei einem Stand von 1 bis 5 Punkten kann 1 Punkt abgebaut werden – allerdings nur einmal innerhalb von fünf Jahren.



Hinweis

Bußgelder aus dem Ausland (EU) können auch in Deutschland bis zu zwei Jahre rückwirkend vollstreckt werden.

Punkteerklärung

1 Punkt

Bei schweren Verstößen

Ordnungswidrigkeiten ohne Regelfahrverbot
(Beispiele siehe nächste Seite)

2 Punkte

Bei besonders schweren Verstößen

Ordnungswidrigkeiten mit einem Regelfahrverbot

Straftaten ohne Entziehung der Fahrerlaubnis
(Beispiele siehe nächste Seite)

3 Punkte

Bei Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis mit Beispielen

Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 StGB*)

Fahren und Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG**)

Nötigung (§ 240 StGB)

Fahrlässige Körperverletzung / Tötung
(§§ 229, 222 StGB)

Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB)

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr
(§ 315 c StGB) und (§ 315 b StGB)

Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB)

* StGB = Strafgesetzbuch
** StVG = Straßenverkehrsgesetz

Wofür bekomme ich Punkte?

Schwerer Verstoß	
Verstoß gegen Ladungssicherungs-pflichten	**1**
Winterreifenpflicht	**1**
Handy oder Smartphone am Steuer	**1**
Missachtung der Kindersicherungs-pflicht	**1**
Liegen gebliebenes Fahrzeug nicht kenntlich gemacht	**1**
Falsche Beleuchtung bei Regen, Nebel, Schneefall	**1**
Fahren ohne Zulassung	**1**
Vollziehbaren Auflagen nicht nachgekommen	**1**
Verstoß von Abmessung von Kfz und Kfz-Kombinationen	**1**
Verstoß gegen Vorschriften über Stützlast	**1**

Besonders schwerer Verstoß	
Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts um 31 bis 40 km/h	**1**
Ampel bei „Rot“ überfahren (mit Gefährdung)	**1**
Fahrerflucht bei tätiger Reue	**1**
Fahren ohne Fahrerlaubnis	**1**
Alkoholgehalt im Blut ab 0,5 Promille	**1**



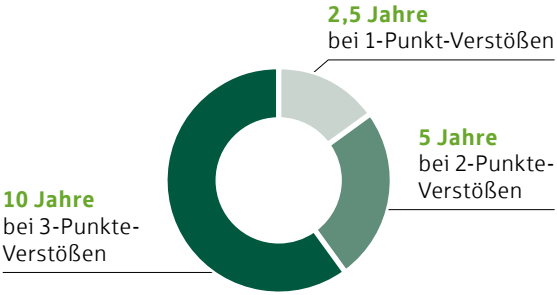
Hinweis

„Begleiter“ für 17-jährige Führerscheininhaber dürfen nur **1 Punkt** haben.

Tilgungsfristen.

Die Punkte werden – unabhängig von weiteren Verstößen – für jede Tat einzeln getilgt.

Die Tilgungsfrist beginnt bei allen Entscheidungen mit dem Rechtskraftdatum.



Hinweise

Punkte werden erst ab 60 Euro und nur bei verkehrssicherheitsrelevanten Verstößen gegeben. Einige Ordnungswidrigkeiten werden vom Punktesystem nicht mehr erfasst (zum Beispiel Sonn- und Feiertagsfahrverbot, verbotene Teilnahme in Umweltzonen, fehlendes Kennzeichen).

Weitere Erklärungen zum Punkte-System sowie einige Beispiele finden Sie unter anderem auf Seite 11.

Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft.



Traktor mit zwei Anhängern bis 18,75 m, mit Ladung bis 20,75 m zulässig

© Foto: Martin Vaupel

Anhänger mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sind zulassungs- und versicherungspflichtig, müssen ein amtliches Kennzeichen haben und bis 40 km/h alle zwei Jahre zum TÜV – eine Sicherheitsprüfung (SP) ist nicht erforderlich.



Breite bis 3,0 m zulässig

© Foto: CLAAS KGaA mbH

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h benötigen eine Kfz-Haftpflichtversicherung, amtliche Kennzeichen und müssen alle zwei Jahre zur Hauptuntersuchung.



© Foto: Günter Heitmann

Mai- und Vatertagstouren

Sitzende Personenbeförderung auf Anhängern ist erlaubt zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zu Jagdzwecken und genehmigten Brauchtumsveranstaltungen wie Karneval (Hin- und Rückfahrten ausgenommen).

Jedoch nicht für Mai- und Vatertagstouren.

Geschwindigkeit Kfz (Pkw, Lkw usw.).

innerorts			
Überschreitung (km/h)	**EUR**	**Punkt(e)**	**Fahrverbot / Monate**
bis 10	40	**–**	–
11 – 15	60	**–**	–
16 – 20	160	**1**	–
21 – 25	175	**1**	–
26 – 30	235	**2**	1
31 – 40	340	**2**	1
41 – 50	560	**2**	2
51 – 60	700	**2**	3
über 60	800	**2**	3

außerorts			
Überschreitung (km/h)	**EUR**	**Punkt(e)**	**Fahrverbot / Monate**
bis 10	30	**–**	–
11 – 15	50	**–**	–
16 – 20	140	**1**	–
21 – 25	150	**1**	–
26 – 30	175	**1**	–
31 – 40	255	**2**	1
41 – 50	480	**2**	1
51 – 60	600	**2**	2
über 60	700	**2**	3

Fahren unter Alkoholeinfluss.

Promillegrenzen		
	Regel-satz	**Punkt(e)**
Verstoß gegen das Alkoholverbot für Fahr-anfänger in der zwei-jährigen Probezeit und vor Vollendung des 21. Lebensjahres	250 EUR	**1**
Verstoß gegen die 0,5-Promille-Grenze • beim ersten Mal • beim zweiten Mal • ab dem dritten Mal	 500 EUR 1.000 EUR 1.500 EUR	 **2*** **2**** **2****
Straßenverkehrs-gefährdung / Unfall unter Alkoholeinfluss*** ab 0,3 ‰	Entzie-hung der Fahrer-laubnis, Geld-strafe, Freiheits-strafe	**3*****

* 1 Monat Fahrverbot
** 3 Monate Fahrverbot
*** Straftat nach StGB



Hinweis

Tempolimits beachten und **auf Alkohol verzichten**: Das schont den Geldbeutel und erhöht die Sicherheit im Straßenverkehr.

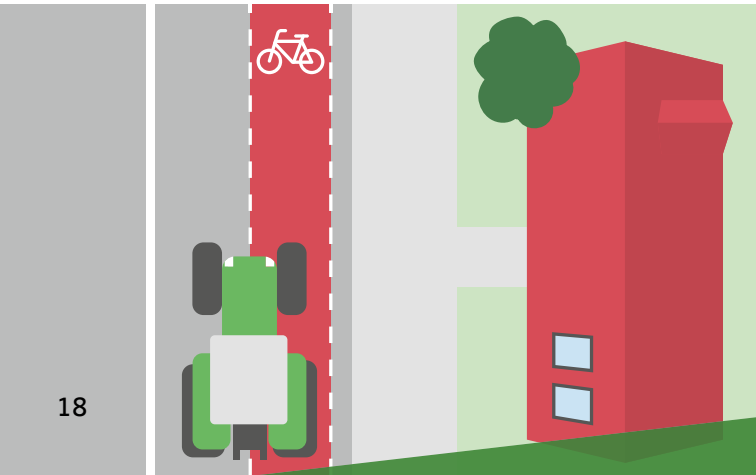
Schutz von Radfahrern und Fußgängern.

Fahrradfahrer und Fußgänger sollen besonders geschützt werden. Die StVO hat klare Regelungen und es drohen Strafen bei Verstößen.

Generelles Haltverbot auf Schutzstreifen.

Das Halten auf Schutzstreifen sowie das Parken auf Geh- und Radwegen sind untersagt. Ein Schutzstreifen ist durch eine gestrichelte Linie und ein Radfahrersymbol von der Fahrbahn abgegrenzt. Wer unzulässig auf einem Schutzstreifen hält oder auf einem Geh- oder Radweg parkt, muss mit einem Bußgeld in Höhe von 55 Euro rechnen, mit Behinderung / Gefährdung oder Sachbeschädigung sogar bis zu 100 Euro und 1 Punkt in „Flensburg“.

Das Halten auf einem Fahrradschutzstreifen ist verboten.



Mindestüberholabstand für Kfz (zum Beispiel Schlepper).

Schlepper und andere Kfz müssen beim Überholen auf der Fahrbahn einen Mindestabstand zu Radfahrern, Fußgängern und E-Scootern halten. Außerorts sind das mindestens 2 m, innerorts 1,5 m.

Zur Fahrbahn gehören auch Feld- und Wirtschaftswege, sodass gegebenenfalls Radfahrer nicht mehr überholt werden können. Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Abstands kann mit 30 Euro geahndet werden.

Die Abstandsregelungen dienen ebenfalls der Sicherheit der Radfahrer.



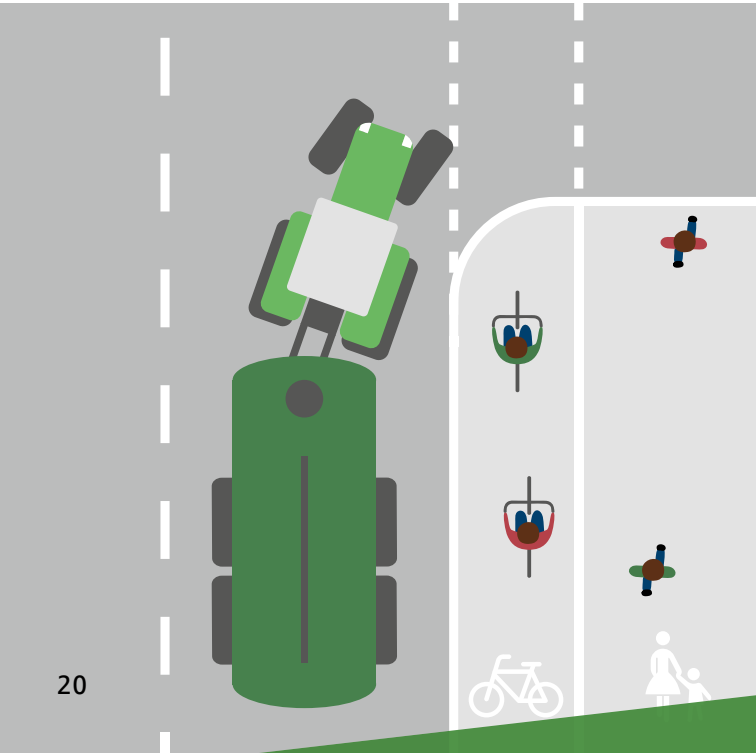
© top agrar,
Foto: Maike Schulze Harling

Rechts abbiegen bedeutet: Fuß vom Gas.

Zur Vermeidung von schweren Verkehrsunfällen dürfen Kfz über 3,5 t (zum Beispiel Schlepper, Lkw), die innerorts nach rechts abbiegen und wo mit Fußgängern und Radverkehr gerechnet werden muss, nur noch mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7, maximal 10 km/h) fahren.

Verstöße können mit einem Bußgeld in Höhe von 140 Euro und 1 Punkt in „Flensburg“ geahndet werden.

Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Schlepper und andere Kfz über 3,5 t innerorts.



Elektronische Geräte im Straßenverkehr.

Handy, Smartphone, Navi und Co. sind zu unseren ständigen Begleitern geworden. Doch gerade im Straßenverkehr birgt deren Nutzung große Gefahren, da die notwendige Aufmerksamkeit nicht mehr gegeben ist.

Die bei einem Regelverstoß anfallenden Bußgelder und Punkte finden Sie auf der folgenden Seite.



Überfahren einer „roten Ampel“ und „Elektronik“ am Steuer.

Rote Ampel (§ 37 StVO)			
Tatbestand	**EUR**	**Punkt(e)**	**Fahrverbot/ Monate**
Ampel bei „Rot“ überfahren	90	**1**	–
• mit Gefährdung	200	**2**	1
• mit Sachbeschädigung	240	**2**	1
Ampel bei schon länger als 1 Sekunde leuchtendem „Rot“ überfahren	200	**2**	1
• mit Gefährdung	320	**2**	1
• mit Sachbeschädigung	360	**2**	1

Elektronische Geräte (§ 23 StVO)			
Tatbestand	**EUR**	**Punkt(e)**	**Fahrverbot/ Monate**
Sie benutzten verbotswidrig ein elektronisches Gerät **(Handy, Smartphone, Navi etc.)**			
als Radfahrer	55	**–**	–
als Führer eines Fahrzeugs (zum Beispiel Traktor)	100	**1**	–
• mit Gefährdung	150	**2**	1
• mit Sachbeschädigung	200	**2**	1

Fahrzeugmängel und Verkehrshindernisse.

Beispiele für Fahrzeugmängel sowie Sonntags- und Feiertagsfahrverbot		
Tatbestand	**EUR**	**Punkt(e)**
Kfz (außer Mofa) oder Anhänger mit abgefahrenen Reifen in Betrieb genommen (§ 36 StVZO*)		
• Führer • Halter	60 75	**1** **1**
Oder als Halter Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen (§ 31, 36 StVZO)	75	**1**
Sonn- und Feiertagsverbot: verbotswidriges Fahren an einem Sonn- oder Feiertag mit einem Lkw über 7,5 t beziehungsweise mit Anhänger		
• Führer • Halter	120 570	– –
Fahrzeug in Betrieb genommen, obwohl die Verkehrssicherheit gegen eine Vorschrift über Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen wesentlich beeinträchtigt wurde (§§ 38, 41, 43 StVZO)	90	**1**

* StVZO = Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung



Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

Fahrzeugmängel / Verkehrshindernisse.

Verkehrshindernisse (§ 32 StVO)		
Tatbestand	**EUR**	**Punkt(e)**
Straße verschmutzt oder benetzt, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden könnte	10	–
Verkehrswidriger Zustand nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder nicht ausreichend kenntlich gemacht	10	–
Gegenstand auf eine Straße gebracht oder dort liegen gelassen, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden könnte	60	**1**
Gefährliches Gerät nicht wirksam verkleidet	5	–
Sie ließen das nicht zugelassene Fahrzeug an einer Stelle stehen, wodurch der Verkehr gefährdet / erschwert werden konnte	60	**1**

Allgemeines.

Allgemeines		
Tatbestand	**EUR**	**Punkt(e)**
Ladung oder Ladeeinrichtung gegen vermeidbaren Lärm nicht besonders gesichert	10	–
Ladung oder Ladeeinrichtung nicht verkehrssicher verstaut oder gegen Herabfallen nicht besonders gesichert und dadurch einen anderen gefährdet	60	**1**
Vorgeschriebene Sicherungsmittel nicht oder nicht ordnungsgemäß angebracht	25	–
Fahrzeug geführt, das mit Ladung länger als 20,75 m ist	20	–
Sie ordneten die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs an, obwohl der Führer zur selbstständigen Leitung nicht geeignet war beziehungsweise Sie ließen es zu – es kam zum Unfall	135	**1**
Sie setzten das zulassungsfreie Fahrzeug ohne die dafür erforderliche EG-Typgenehmigung / Einzelgenehmigung (Betriebserlaubnis) in Betrieb	70	**1**
Sie setzten das vom Zulassungsverfahren ausgenommene Fahrzeug auf öffentlichen Straßen ohne vorgeschriebenes Kennzeichen in Betrieb	40	–
Führerschein / Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) „vergessen“	10	–

Überladung.

Überladung (§ 34 / § 31 StVZO)				
Überladung in %	Für Führer (§ 34 StVZO)		Für Halter (§ 31 StVZO)	
	EUR	Punkt(e)	EUR	Punkt(e)
um 2 bis 5	30	–	35	–
mehr als 5	80	**1**	140	**1**
mehr als 10	110	**1**	235	**1**
mehr als 15	140	**1**	285	**1**
mehr als 20	190	**1**	380	**1**
mehr als 25	285	**1**	425	**1**

Gilt für Kfz über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder Kfz mit Anhänger mit zulässigem Gesamtgewicht über 2 t.

Zulässige Achslasten (§ 34 StVZO, Auszug)		
Achslasten	Achsenabstände	Zulässige Achslast (in t)
Einzelachse	–	10
Doppelachse-Anhänger	weniger als 1 m (Tandem)	11
	1,0 bis weniger als 1,3 m	16
	1,3 bis weniger als 1,8 m	18
	mehr als 1,8 m	20
Dreifachachse	nicht mehr als 1,3 m (Tridem)	21
	mehr als 1,3 m und nicht mehr als 1,4 m	24
	mehr als 1,4 m und nicht mehr als 1,8 m	27
	mehr als 1,8 m	30



© Foto: Martin Vaupel

Gesetzestext § 22 Abs. 1 StVO

„Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“

Abmessungen und Überbreiten.

Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen		
Tatbestand	**EUR**	**Punkt(e)**
Kfz und Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die höchstzulässige Breite, Höhe oder Länge überschritten war (§ 32 StVZO)	60	**1**
Als Halter die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges, Anhängers oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die höchstzulässige Breite, Höhe oder Länge überschritten war (§ 31 StVZO)	75	**1**

Stützlast		
Tatbestand	**EUR**	**Punkt(e)**
Kfz mit einem einachsigen Anhänger in Betrieb genommen, dessen zulässige Stützlast um mehr als 50 % über- oder unterschritten wurde (§ 44 StVZO)	60	**1**

Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis (§ 46 StVO)		
Tatbestand	**EUR**	**Punkt(e)**
Vollziehbare Auflage einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nicht befolgt	60	**1**
Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	10	**–**

Ausnahmen und ihre Genehmigungen.

Zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und / oder Überlänge:

Grundsätzlich dürfen Fahrzeuge und Ladung zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein (§ 22 StVO).

Fahrzeuge, die für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten beladen sind, samt Ladung nicht breiter als 3 m sein. Sind sie mit land- oder forstwirtschafltichen Erzeugnissen beladen, dürfen sie höher als 4 m sein. Können die höchstzulässigen Breiten nicht eingehalten werden, wird eine Ausnahmegenehmigung beziehungsweise Erlaubnis erforderlich. Andernfalls ist bei Fahrten auf öffentlichen Straßen der Versicherungsschutz gefährdet.



Schutz- und Warnvorkehrungen am landwirtschaftlichen Fahrzeug tragen zur Verkehrssicherheit bei.

Die Warnweste ist auch für Traktoren vorgeschrieben.

Zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und / oder Überlänge:

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind in der Regel die Bezirksregierungen und die örtlichen Straßenverkehrsbehörden.

Die Länge eines Einzelfahrzeugs (zum Beispiel Traktor mit Anbaugerät) darf höchstens 12 m betragen. Bei Fahrzeugkombinationen, zum Beispiel Schleppern und Anhängern, ist eine Länge von 18,75 m, mit Ladung bis 20,75 m erlaubt (§ 32 StVZO). Hinter land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen dürfen höchstens zwei Anhänger mitgeführt werden.

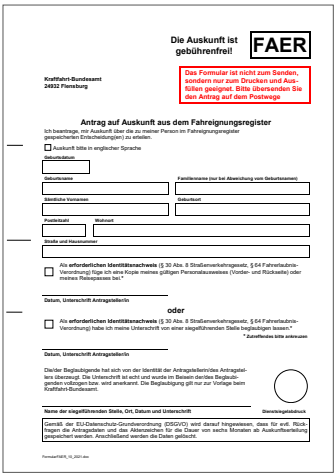


© Foto: CLAAS KGaA mbH

Wie Sie Ihren Punktestand erfragen können.

Kraftfahrt-Bundesamt in 24932 Flensburg.

Eine gebührenfreie Auskunft über Ihren Punktestand erhalten Sie auf **www.kba.de**



Die Auskunft ist gebührenfrei!

FAER

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Das Formular ist nicht zum Senden, sondern nur zum Drucken und Ausfüllen geeignet. Bitte übersenden Sie den Antrag auf dem Postwege

Antrag auf Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Ich beantrage, mir Auskunft über die zu meiner Person im Fahreignungsregister gespeicherten Entscheidung(en) zu erteilen.

☐ Auskunft bitte in englischer Sprache

Geburtsdatum

Geburtsname

Familienname (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)

Ständige Vornamen

Geburtsort

Postleitzahl

Wohnort

Straße und Hausnummer

☐ Als **erforderlichen Identitätsnachweis** (§ 30 Abs. 8 Straßenverkehrsgesetz, § 64 Fahrerlaubnis-Verordnung) füge ich eine Kopie meines gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder meines Reisepasses bei.*

Datum, Unterschrift Antragstellerin

oder

☐ Als **erforderlichen Identitätsnachweis** (§ 30 Abs. 8 Straßenverkehrsgesetz, § 64 Fahrerlaubnis-Verordnung) habe ich meine Unterschrift von einer siegelführenden Stelle beglaubigen lassen.*

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Datum, Unterschrift Antragstellerin

Dienstsiegelabdruck

Name der siegelführenden Stelle, Ort, Datum und Unterschrift

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass für evtl. Rückfragen die Antragsdaten und das Aktenzeichen für die Dauer von sechs Monaten ab Auskunftserteilung gespeichert werden. Anschließend werden die Daten gelöscht.

FormularFAER_10_2021.doc

Antrag auf dem Postweg:

- Antrag ausdrucken
- Name eintragen und eine Kopie des Personalausweises beifügen

Antrag online:

- nur mit NFC-fähigem Smartphone oder einem Kartenleser für den PC möglich

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

Provinzial Versicherung AG
Provinzialplatz 1
40591 Düsseldorf
www.provinzial.de

Sie finden uns auch auf diesen Kanälen:

Oder nutzen Sie unser Kundenportal.

Inhaltlich verantwortlich:
Schadenprävention & Risikobewertung – 4FAR
Postanschrift: 48131 Münster

Haftungsausschluss:
Wir machen darauf aufmerksam, dass bei eventuell auftretenden Gesundheitsschäden sowie Sachschäden, die aufgrund dieser Hinweise entstanden sind, keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit beziehen sich die verwendeten Personenbezeichnungen gleichermaßen auf alle Geschlechteridentitäten.

Unter dem Slogan **Wissen schützt** bieten wir Ihnen weiterführende Informationen kostenlos zur Schadenprävention an:
www.provinzial.de/download-schadenpraevention

Immer da. Immer nah.

Art.-Nr. 2.04.001.0.0004.0 01/26 100 % Recyclingpapier